

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1967	Nummer 94
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	1. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vordrucke für die Berechnung von Aufwendungsbeihilfen	922

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 26 v. 14. 7. 1967	927
Nr. 27 v. 19. 7. 1967	927
Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.	927

I.**2370****Förderung des sozialen Wohnungsbaues****Vordrucke für die Berechnung von Aufwendungsbeihilfen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 4. 7. 1967 — III A 1 — 4.048 — 3059 67

Die mit RdErl. v. 28. 1. 1965 (MBl. NW. S. 206) bekannt-
gegebenen Anlagen 1a und 1b AufwBB 1965 — Berechnung
der Aufwendungsbeihilfe — werden durch die nachstehenden
Anlagen 1a und 1b AufwBB 1967 — Berechnung der Auf-
wendungsbeihilfe — ersetzt.

Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

für Wohnungen in Familienheimen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (außer Vorrats eigenheimen, Vorratskleinsiedlungen und Vorratskauf eigentumswohnungen)

Betr. **Bauvorhaben** de (Name, Anschrift)

in (Ort, Straße, Nr.)

Betreuer/Beauftragter: (Name, Anschrift)

A. Zur Berechnung erforderliche allgemeine Angaben

1. Wohnflächengrößen (jeweils auf volle qm aufgerundet) und Berechnung des Jahreshöchstbetrages:

Art der Wohnung	Wohnfläche qm	Bestimmt für		Jahreshöchstbetrag DM	
		Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung — 0,92 DM/qm — Nr. 4 Abs. 2a AufwBB	Familienheimen i. d. F. der Eigenheimen, Kaufeigenheimen, eigennutzten Eigentumswohnungen, Kaufeigentumswohnung — 0,88 DM/qm — Nr. 4 Abs. 2b AufwBB	gemäß Nr. 5 Abs. 4 AufwBB	aufgerundet gem. Nr. 5 Abs. 4 AufwBB
1	2	3	4	5	6
a) Hauptwohnung	x				
b) Einl./II.-Wohnung	x				
c) Eigentums-, Kaufeigentumswohnung	x				
Gesamtbetrag					

2. Aus der Lastenberechnung zu übernehmende Angaben

a) Baukosten (bei Erbbaurechten Gesamtkosten) DM

b) Betrag der echten Eigenleistungen, die 15 v. H. der Gesamtkosten übersteigen
(Echte Eigenleistung DM) — (15 v. H. der Gesamtkosten DM) DM

c) Gesamtbetrag der Fremdmittel — Tilgung DM

B. Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

3. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich (Ziffer III der Lastenberechnung) DM
zuzüglich gem. Nr. 5 Abs. 2 AufwBB 1967 4% von DM + DM
(Betrag zu 2b) DM

abzüglich gem. Nr. 5 Abs. 3 AufwBB 1967

. DM — 1% von DM — DM
(Betrag zu 2c) (Betrag zu 2a)

4. Fiktive Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich DM

oder monatl. = DM : 12 : qm
(Betrag zu 4) (Wohnfläche der Eigentümerwohnung)

= DM/qm monatl.

5. Jahresbetrag, auf den die Belastung des Eigentümers (Bewerbers) gem. Nr. 5 Abs. 1 AufwBB 1967 gesenkt werden soll

2,60 DM × 12 × qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung — DM

6. a) Unterschiedsbetrag zwischen 4 und 5 DM

b) aufgerundeter Betrag (Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 AufwBB 1967) DM

7. Höchstbetrag der Aufwendungsbeihilfe jährlich gem. Abschn. A Nr. 1 Spalte 6 DM

8. Die Aufwendungsbeihilfe beträgt jährlich (jeweils den kleineren Betrag von 6b oder 7, höchstens jedoch Betrag zu 3. einsetzen):

. DM

C. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) unter Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe

9. Belastung des Eigentümers (Bewerbers) lt. Ziffer III der Lastenberechnung (vgl. Nr. 3): DM
abzüglich Aufwendungsbeihilfe (Betrag unter 8) DM

10. Bleibt Belastung des Eigentümers (Bewerbers) jährlich DM

oder DM : 12 : qm Wohnfläche der Eigentümerwohnung
(Betrag zu 10)

= DM/qm monatl.
(Im Bewilligungsbescheid anzugeben)

Geprüft:

., den 19., den 19.

(Bauherr/Betreuer)

(Bewilligungsbehörde)

Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

für Miet- und Genossenschaftswohnungen
(einschl. Wohnungen in Vorratseigenheimen, Vorratskleinsiedlungen und Vorratskauf Eigentumswohnungen)

Betr.: **Bauvorhaben de** (Name, Anschrift)

in (Ort, Straße, Nr.)

Betreuer/Beauftragter: (Name, Anschrift)

A. Zur Berechnung erforderliche allgemeine Angaben

1. Wohnflächengrößen der öffentlich geförderten Wohnungen (jeweils auf volle qm aufgerundet):

Lfd. Nr.	Wohnung Lage im Gebäude	Förderung mit		
		Normaldarlehen zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 1 DSB Nr. 6 Abs. 1 AnhB) qm	verringerten Darlehen	
			zuzüglich 0,40 DM/qm (Nr. 4 Abs. 3 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. a)-c) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 AnhB) qm	zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. d) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 AnhB) qm
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
insgesamt:				

B. Berechnung der Aufwendungsbeihilfe

	Förderung mit		
	Normaldarlehen zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 1 DSB Nr. 6 Abs. 1 AnhB)	verringerten Darlehen	
		zuzüglich 0,40 DM/qm (Nr. 4 Abs. 3 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. a)-c) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 AnhB)	zuzüglich 0,80 DM/qm (Nr. 4 Abs. 1 AufwBB/Nr. 12 Abs. 3 Buchst. d) DSB Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 AnhB)
2. a) Jahres-Höchstbetrag DM: (= qm × DM:qm × 12)			
b) Jahres-Höchstbetrag DM – aufgerundet (Nr. 6 Abs. 2 AufwBB 1967)			
3. a) Teilaufwendungen (s. Wirtsch.-Berechnung III)			
abzüglich			
b) Jahresmietbetrag, auf den die Miete zu senken ist (= qm × 2,60/3,20 × 12)			
ca) Unterschiedsbetrag			
cb) aufgerundeter Betrag (Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 AufwBB 1967)			
d) Höchstbetrag (Teil B Nr. 2b)			
e) Aufwendungsbeihilfe (jeweils den kleineren Betrag von cb) oder d) einsetzen)			

C. Durchschnittsmieten bei Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe

4. a) Teil-Aufwendungen (Teil B Nr. 3 Buchst. a)			
abzüglich			
b) Aufwendungsbeihilfe (Teil B Nr. 3 Buchst. e)			
c) Restaufwendungen			
d) : 12 : qm (Teil A Nr. 1) = Durchschnittsmiete DM/qm			

Geprüft:

....., den 19....., den 19.....

(Bauherr/Betreuer)

(Bewilligungsbehörde)

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26 v. 14. 7. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77 2120	20. 6. 1967	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems . . .	103
92	19. 6. 1967	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	106

— MBl. NW. 1967 S. 927.

Nr. 27 v. 19. 7. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7134	24. 6. 1967	Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) . . .	108
7134	24. 6. 1967	Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO)	124

— MBl. NW. 1967 S. 927.

Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird wegen Ablauf der Bestellfrist für die Ordner der SMBL. NW. nochmals aufmerksam gemacht.

— MBl. NW. 1967 S. 927.

Was kann man schicken ?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselpfepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobbleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.